



**BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE**



Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege • Schloss Seehof - 96117 Memmelsdorf

Baurconsult
Architekten Ingenieure

Raiffeisenstraße 3
97437 Haßfurt

Abteilung B - Koordination Bauleitplanung

Postfach 10 02 03
80076 München

Tel: 089/2114-356 von 8 bis 12 Uhr
Fax: 089/2114-407
E-Mail: beteiligung@blfd.bayern.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom 26.03.2018
Unsere Zeichen P-2018-928-1_S4

Datum
05.04.2018

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes (DschG)

Markt Burgpreppach, Lkr. Haßberge: 1. Änderung des Bebauungsplanes "An der Bischwinder Straße" und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes "An der Bischwinder Straße"

Sehr geehrter Herr Schlichting,

vielen Dank für die Zusendung der Stellungnahme des Kreisheimatpflegers Wolfgang Jäger zu obigen Vorhaben. Inzwischen hatten wir bereits nach eingehender bodendenkmalpflegerischer Prüfung als Fachbehörde eine Stellungnahme (P-2018-928-1_S3 vom 13.3.2018) abgegeben und sind zu dem Schluss gekommen, das im vorliegenden Fall keine besondere bodendenkmalpflegerische Relevanz der überplanten Fläche vorliegt.

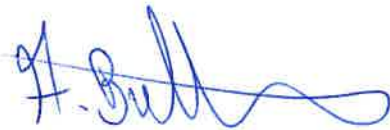
Die von Herrn Jäger erwähnte Verdachtsfläche (möglicher Standort einer Burganlage) liegt etwa 50 m weiter nördlich des Vorhabensbereichs auf einer leichten Spornlage. Hier wird von lokalen Forschern ein möglicher alternativer Standort der für Burgpreppach namensgebenden Burg (1344 erwähnt) vermutet. Allerdings konnten umfangreiche Untersuchungen (Begehungen, Geomagnetik 2016, kleinere Forschungsgrabung 2017) in den letzten Jahren diese Annahme bisher nicht zweifelsfrei bestätigen, so dass derzeit weiterhin davon ausgegangen werden muss, das es sich bei 1344 erwähnten Burganlage um eine Niederungsburg handelte die später durch das frühneuzeitliche Schloss überbaut wurde (D-6-5829-0058).

Unabhängig von der Standortfrage der Burg davon wurde das hier überplante Areal eingehend bodendenkmalpflegerisch geprüft. Es liegen keinerlei historisch-archivalische Hinweise für eine Bodendenkmalpflegerische Relevanz vor. Auch eine topographische Analyse und die

Auswertung der airborne-laserscan-Daten zeigte keine Verdachtsmomente. Auch der Vergleich mit zeitgleichen Burganlagen (sollte diese tatsächlich auf dem Sporn gelegen haben) macht relevante Befunde und Funde soweit vorgelagert sehr unwahrscheinlich.

Deshalb verweisen wir Meldepflicht von unerwarteten Befunden und Funden gemäß Art. 8 Bay. DSchG.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Büttner', with a stylized flourish extending to the right.

Dr. Andreas Büttner